

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

1 Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),

2 Diözesanverband München-Freising

3 I. DER VERBAND

4 1. Name

5 Der Verband katholischer Pfadfinderinnen in der Diözese München-Freising führt den Namen
6 „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband München-Freising“ (PSG München-Freising).

7 2. Aufgabe des Verbandes

8 Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 (§§1+2), insbesondere
9 die Bildung und Erziehung von Mädchen und Frauen. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den
10 Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinderintums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen
11 grundlegenden Schriften ergeben.

12 3. Zugehörigkeit

13 Der PSG Diözesanverband München-Freising ist Mitglied im Ring Deutscher Pfadfinderinnen- und
14 Pfadfinderverbände Bayern (RDP Bayern).
15 Der PSG Diözesanverband München-Freising ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
16 Diözesanverband München-Freising.
17 Der PSG Diözesanverband München-Freising ist Teil des PSG Bundesverbandes.

18 4. Gliederung

19 Die PSG untergliedert sich in Diözesanverbände und Stämme. Der Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen
20 verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband München-Freising wird gebildet aus allen, mindestens zwei
21 Stämmen der Diözese München-Freising.

22 5. Rechtsform

23 Die PSG mit Sitz in München ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die PSG dient ausschließlich und unmittelbar
24 gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
25 Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
26 Vergütung begünstigt werden. Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine besonderen finanziellen
27 Zuwendungen des Verbandes erhalten. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
28 eigenwirtschaftliche Zwecke.

29 6. Der Rechtsträger

30 Der Rechtsträger aller für den Verband auf Diözesanebene tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist
31 der Verein „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband München e. V.“, der als gemeinnützig anerkannt ist.
32 Für diesen Verein gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung. Die Mitgliedschaft im
33 Rechtsträger regelt die Satzung des Vereins „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband München e. V.“.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

34 Die Organe des Vereins sind:

- 35 ➤ der Vorstand
- 36 ➤ die Mitgliederversammlung (MV)

37
38 Mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes der PSG München-Freising ist Mitglied des Vorstandes des
39 Rechtsträgers.

40 7. Rechtsform der Stämme

41 Die Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung
42 und Satzung des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und
43 Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll
44 angestrebt werden. Werden eingetragene Vereine für die rechtsgeschäftliche Vertretung in den Stämmen gebildet,
45 so entscheidet die Satzung des jeweiligen Rechtsträgers über die Mitgliedschaft.

46 Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen
47 Leiterinnenrunde, in der Regel die Vorstände, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die zuständige
48 Versammlung wählt zwei Kassenprüferinnen.

49 8. Mitgliedschaft

50 In die PSG können Mädchen und Frauen aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere
51 regelt die Ordnung des Verbandes. Kuratinnen und Kuraten werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder.
52 Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

53 9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

54 Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe oder mit der Wahl in ein
55 Leitungsamt erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der
56 PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt,
57 Ausschluss oder Tod. Näheres regelt das Beitragsstatut des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet,
58 alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die
59 finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

60

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

61 II. DER STAMM

62 10. Der Stamm

63 Ein Stamm umfasst alle Wachtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiterinnenrunde auf lokaler
64 Ebene.

65 Die Organe des Stammes sind

- 66 ➤ die Stammesversammlung
- 67 ➤ der Stammesvorstand
- 68 ➤ die Leiterinnenrunde

69 11. Die Stammesversammlung

70 11.1 Mitglieder der Stammesversammlung

71 Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- 72 ➤ der Stammesvorstand
- 73 ➤ die Mitglieder der Leiterinnenrunde
- 74 ➤ die beitragszahlenden Gruppenmitglieder.

75 Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der
76 Diözesanleitung.

77

78 Beratende Mitglieder der Stammesversammlung sind

- 79 ➤ ein Mitglied der Diözesanleitung
- 80 ➤ Vertreter_innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes .

81 Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und
82 geleitet. Die Stammesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Stammesversammlung. Wenn die
83 Stammesversammlung keinen Termin festgelegt hat, beschließt die Leiterinnenrunde darüber. Die
84 Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter
85 Angabe der Tagesordnung beantragt.

86

87 11.2 Aufgabe der Stammesversammlung

88 Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das
89 beschließende Organ.

90 Sie wählt

- 91 ➤ den Stammesvorstand
- 92 ➤ die Kassenprüferinnen, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist

93 Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiterinnenrunde über die Finanzierbarkeit
94 der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

95 12. Der Stammesvorstand

96 12.1 Mitglieder des Stammesvorstandes

97 Zum Stammesvorstand gehören

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

- 98 ➤ die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
99 ➤ die Stammeskuratin oder der Stammeskurat.

100 Zur Stammeskuratin oder zum Stammeskuraten können weibliche und männliche Laien oder Kleriker gewählt
101 werden.

102 Die Amtszeit des Stammesvorstandes beträgt ein Jahr.

103

104 12.2 Aufgaben des Stammesvorstandes

105 Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

- 106 ➤ die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse
107 der Bundes-, Diözesan- und Stammesebene
108 ➤ die Organisation der Vertretung des Stammes auf lokaler Ebene und Diözesanebene der PSG München-
109 Freising
110 ➤ die Vertretung des Stammes beim BDKJ und gegebenenfalls beim Jugendring der entsprechenden Ebene.
111 ➤ Die Verantwortung über die Finanzen des Stammes. Siehe Punkt 7 der Diözesansatzung.

112

113 12.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

114 Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand
115 die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Stammesvorstand,
116 übernimmt die Leiterinnenrunde die vorläufige Vertretung, informiert die Diözesanleitung und zieht diese zur
117 Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

118 13. Die Leiterinnenrunde

119 13.1 Mitglieder der Leiterinnenrunde

120 Zur Leiterinnenrunde gehören

- 121 ➤ der Stammesvorstand
122 ➤ die Leitungsteams der Gruppen
123 ➤ weitere Personen, die die Leiterinnenrunde einladen kann.

124

125 Die Leiterinnenrunde trifft sich regelmäßig, in der Regel monatlich.

126

127 13.2 Aufgaben der Leiterinnenrunde

128 Zu den Aufgaben der Leiterinnenrunde zählen

- 129 ➤ der Erfahrungsaustausch
130 ➤ die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
131 ➤ die Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen des
132 Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben
133 ➤ die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene
134 ➤ die Entscheidung bei Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben, über die
135 Finanzierbarkeit der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.
136 ➤ die Vertretung des Stammes in der Diözesanversammlung. Sie entsendet höchstens fünf Leiterinnen zur
137 Diözesanversammlung

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

138 14. Anerkennung von Stämmen

139 Ein Stamm wird durch die Diözesanleitung, vorbehaltlich der Genehmigung der Diözesanversammlung, anerkannt,
140 wenn

- 141 ➤ mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen
- 142 vorhanden sind
- 143 ➤ eine anerkannte Gruppenleiterin Mitglied der Leiterinnenrunde ist
- 144 ➤ eine der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- 145 ➤ die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind

146 15. Die Siedlung

147 Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm
148 anzuschließen. Die Mitglieder und Leiterinnen einer Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes,
149 dem sie angeschlossen sind, mit.

150 Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die
151 Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung und erkennt diese als Siedlung an. Diese Siedlungen entsenden höchstens
152 zwei ihrer Leiterinnen zur Diözesanversammlung.

153

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

154III. DER DIÖZESANVERBAND

155 16. Der Diözesanverband

156 Der Diözesanverband München-Freising umfasst alle Stämme der Diözese München-Freising. Er besteht aus
157 mindestens zwei Stämmen. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband
158 angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen.

159
160 Die Organe des Diözesanverbandes sind

- 161 ➤ die Diözesanversammlung
- 162 ➤ der Diözesanvorstand
- 163 ➤ die Diözesanleitung

164 17. Die Diözesanversammlung

165 17.1 Mitglieder der Diözesanversammlung

166 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 167 ➤ der Diözesanvorstand
- 168 ➤ die Diözesanreferentinnen (Das sind die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der
169 Diözesanleitung.)
- 170 ➤ Höchstens fünf Leiterinnen pro anerkanntem Stamm
- 171 ➤ Höchstens zwei Leiterinnen pro anerkannter Siedlung, die nicht an einen anerkannten Stamm

172 angeschlossen ist

173

174 Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 175 ➤ Vertreterinnen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- 176 ➤ die hauptberuflichen Referentinnen und die Geschäftsführung
- 177 ➤ nicht stimmberechtigte Mitglieder der anerkannten Stämme und Siedlungen
- 178 ➤ ein Mitglied der Bundesleitung
- 179 ➤ ein Mitglied der Landesebene Bayern
- 180 ➤ der Diözesanvorstand des BDKJ
- 181 ➤ die Vorsitzenden des Rechtsträgers „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband München e.V.“.

182

183 Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und
184 geleitet. Die Diözesanversammlung beschließt über den Termin der nächsten Diözesanversammlung. Von der
185 Diözesanleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen
186 werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Stämme
187 dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragen.

188

189 17.2 Aufgaben der Diözesanversammlung

190 Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des
191 Verbandes das beschließende Organ.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

Beschlüsse der Diözesanversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Mitgliederversammlung des „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband München e.V.“ eingebracht werden.

Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung zählen

- Sie wählt den Diözesanvorstand.
- Sie wählt die Diözesanreferentinnen. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der JA-Stimmen auf sich vereinigt.
- Sie wählt die drei Delegierten für die Bundesversammlung und ggf. Ersatzdelegierte. Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten JA-Stimmen. Die drei Delegierten haben die Aufgabe, den Diözesanverband München-Freising in folgenden Veranstaltungen auf Bundesebene zu vertreten: Bundesversammlung, Bundesrat, PWSG e.V., PSG Bundesweit e.V.. Sie bestimmen selbstständig, wer an welcher Versammlung teilnimmt.
- Sie nimmt die Arbeitsberichte der Diözesanleitung, der Stämme, der Projekte und Einrichtungen entgegen.
- Sie beschließt die Satzung des Diözesanverbandes. Diese wird von der Bundesleitung auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.
- Sie beschließt die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des Diözesanverbandes.
- Sie beschließt über die Einrichtung der Arbeitskreise.
- Sie befindet über die Anerkennung von Stämmen bzw. über deren Auflösung.
- Sie wählt die Kassenprüferinnen, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- Sie nimmt den Bericht der Kassenprüferinnen entgegen und befindet über die Entlastung des Diözesanvorstandes, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- Sie beschließt die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.
- Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

18. Der Diözesanvorstand

18.1 Mitglieder des Diözesanvorstandes

Zum Diözesanvorstand gehören

- die zwei Diözesanvorsitzenden
- die Diözesankuratin.

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte Gruppenleiterin und volljährig ist.

Zur Diözesankuratin können in der Regel nur Frauen gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Bischof erbeten.

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre. Über eine davon abweichende Regelung für die Amtszeit der Kuratin entscheidet die Diözesanversammlung.

18.2 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Zu den Aufgaben des Diözesanvorstandes zählen

- die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung.
- die Vertretung der Interessen des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

233

234 18.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

235 Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand
236 die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Diözesanvorstand,
237 übernehmen die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung die vorläufige Vertretung, informieren die Bundesleitung
238 und ziehen diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

239 19. Die Diözesanleitung

240 19.1 Mitglieder der Diözesanleitung

241 Zur Diözesanleitung gehören

- 242 ➤ der Diözesanvorstand
- 243 ➤ maximal zehn Diözesanreferentinnen

244

245 Die Amtszeit der gewählten Diözesanreferentinnen beträgt ein Jahr.

246 Die Diözesanleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr.

247

248 19.2 Aufgaben der Diözesanleitung

249 Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- 250 ➤ die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung und der Schulungen
- 251 ➤ die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- 252 ➤ die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- 253 ➤ die Werbung von Mitarbeiterinnen
- 254 ➤ die Öffentlichkeitsarbeit
- 255 ➤ die Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien
- 256 ➤ die Organisation der Ausbildung und die Anerkennung von Leiterinnen entsprechend der
257 Ausbildungsordnung des Verbandes
- 258 ➤ die Organisation von Weiterbildungen für Leiterinnen, insbesondere zur anerkannten Trainerin
- 259 ➤ die vorbehaltliche Anerkennung von Stämmen
- 260 ➤ die Anerkennung von Siedlungen, die keinem anerkannten Stamm angeschlossen sind bzw. deren
261 Auflösung
- 262 ➤ hält Kontakt zu den Stämmen und Siedlungen
- 263 ➤ hält Kontakt zur Bundesebene
- 264 ➤ wählt ggf. die Delegierten für die Arbeitsgemeinschaften in den Bundesländern
- 265 ➤ die Prüfung und Genehmigung der Stammessatzungen

266 20. Anerkennung des Diözesanverbandes

267 Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung
268 anerkannt, wenn

- 269 ➤ mindestens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind
- 270 ➤ der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

21. Arbeitsgemeinschaften

- Der Diözesanverband München-Freising arbeitet mit den Diözesanverbänden Augsburg, Bamberg, Regensburg sowie Würzburg in einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, die der Interessenwahrnehmung der PSG, gegenüber dem Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP) und dem BDKJ, in Bayern dient. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG sind die Diözesanleitungen oder dafür von der Diözesanversammlung delegierte Mitglieder.
- Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessenvertretung zu Bezirken zusammenschließen. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums des Bezirkes sind die Leiterinnen der beteiligten Stämme.

IV. ALLGEMEINES

22. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächsthöhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen umgehend schriftlich zu informieren.

23. Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächsthöheren Ebene erhoben werden. Stammes- und Diözesanvorsitzende sowie die entsprechenden Kurat_innen und weiteren Leitungsfrauen können vorzeitig abberufen werden. Weiteres regelt die Wahlordnung des Verbandes.

24. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen und Siedlungen kann nur durch die Diözesanleitung, der von Mitgliedern der Diözesanleitungen nur durch die Bundesleitung verfügt werden.

25. Änderungen

Änderungen in der Ordnung und der Satzung des Diözesanverbandes München-Freising können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung mindestens acht Wochen vorher verschickt worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

Änderungen in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Verbandes können der Diözesanversammlung auch als Initiativantrag gestellt werden und gelten als beschlossen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden zustimmt. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

26. Auflösung

Der Diözesanverband München-Freising oder ein Stamm des Diözesanverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Versammlung aufgelöst werden. Hierzu muss eine gesonderte Auflösungsversammlung einberufen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Diözesanverbandes München-Freising bzw. des Stammes hat. Außerdem bedarf eine Auflösung der Genehmigung

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

307 der Versammlung der nächsthöheren Ebene. Wird ein Stamm aufgelöst, fällt das Vermögen dem Diözesanverband
308 München-Freising oder seinem Rechtsnachfolger zu.

309 Wird der Diözesanverband München-Freising aufgelöst, wird das Vermögen, sofern dem keine anderweitigen
310 Rechte entgegenstehen, für zehn Jahre vom Bundesverband für einen etwaigen Rechtsnachfolger verwaltet. Nach
311 dieser Zeit fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

312 27. Beschlussfähigkeit

313 Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl
314 der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder
315 übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied
316 kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin aus dem Verband vertreten lassen.

317 28. Wahlen

318 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht
319 keine der Kandidatinnen bei einer Wahl im ersten-Wahlgang diese Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt,
320 wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

321
322 Weiteres regelt die Wahl- bzw. die Geschäftsordnung des Verbandes.

323 29. Anträge

324 Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, anerkannte Stämme, anerkannte Diözesanverbände und die Organe
325 der jeweiligen Ebene.

326 Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung
327 vorliegen. Initiativanträge können nach Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
328 Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist
329 die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht
330 entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.

331 Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

332 30. Öffentlichkeit

333 An allen Versammlungen können Mitglieder der PSG als Gäste teilnehmen. Eine Einladung ist nicht erforderlich.
334 Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt
335 insbesondere bei Personal- und Finanzfragen.
336 Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die jeweiligen Gremien.

337 31. Geltungsbereich

338 Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Diözesanverbandes München-Freising. Für den Teil II können in den
339 Stämmen eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des
340 Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in
341 anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Genehmigung der Diözesanleitung.

342 32. Schlussbestimmung

343 Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Diözesanversammlung.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND MÜNCHEN-FREISING

344 Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 10.10.2015 in Kraft.

345 Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

346

347 Diese Satzung wurde von der Diözesanversammlung vom 10.-11.10.2015 in

348 Wambach verabschiedet.

349 Die 1. Änderung der Satzung wurde von der Diözesanversammlung vom 08.-

350 09.10.2016 in Rimsting verabschiedet.